

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen

Vom 1. September 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 5. September 2016 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz 22. März 2016 (Brem. GBl. S. 203), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 1. September 2016 beschlossene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe und Bemessung des Entgelts
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht
- § 4 Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen
- § 5 Ermäßigung, Erlass und Erstattung des Entgelts
- § 6 Zusätzliche Entgelte / Kosten
- § 7 Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die in den Anlagen 1 A und 1 B näher bezeichneten weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen. Für die Teilnahme an einem dieser Masterstudiengänge erhebt die Hochschule Bremen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Studienentgelt.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Die Höhe des Studienentgelts ergibt sich für die Vollzeitstudiengänge aus Anlage 1 A und für die Teilzeitstudiengänge aus Anlage 1 B.

(2) Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem der Hochschule entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs.

(3) Der Aufwand beinhaltet die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für Personal, Lehrangebote und sonstige Leistungen des Personals, Betreuung, Investitionen, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie einen angemessenen Zuschlag für anteilige Gemeinkosten. Bei besonderem öffentlichem und hochschulpolitischem Interesse oder bei geringem wirtschaftlichem Interesse der Studierenden kann von dem ermittelten Aufwand ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der schriftlichen Annahme des Studienplatzes. Sie ist – vorbehaltlich der Regelungen in § 5 - unabhängig von der Immatrikulation, Rückmeldung und tatsächlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Entgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.000 Euro nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist vor der Immatrikulation fällig.
- (3) In den Vollzeitstudiengängen (Anlage 1 A) ist das restliche Entgelt im Ganzen oder in zwei gleichen Raten zum Beginn des ersten Fachsemesters und vor Beginn des zweiten Fachsemesters im Voraus zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule auf Antrag eine Zahlung des restlichen Entgelts in monatlichen im Voraus zu zahlenden Raten bewilligen. Der Antrag ist im Voraus spätestens bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung schriftlich an die Geschäftsführung des International Graduate Centers zu richten.
- (4) In den Teilzeitstudiengängen (Anlage 1 B) kann das restliche Entgelt zum Beginn des ersten Fachsemesters im Ganzen gegen eine Ermäßigung entsprechend dem verwaltungsinternen Minderaufwand oder auf Antrag in semesterweisen oder monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Nachweis der Zahlung des Studienentgelts ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von §§ 36 Nr. 7, 37 Absatz 1 Nr. 1 und 39 des Bremischen Hochschulgesetzes. Erfolgt die Zahlung nicht wie in Absatz 3 bzw. Absatz 4 vorgesehen, wird die Immatrikulation bzw. Rückmeldung widerrufen.

§ 4

Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen

Soweit Studiengänge im Rahmen von internationalen Kooperationen gemeinsam mit anderen Partnerhochschulen durchgeführt werden, können von § 3 und der Anlage 1 B abweichende Regelungen vertraglich vereinbart werden.

§ 5

Ermäßigung, Erlass und Erstattung des Entgelts

- (1) Auf das Studienentgelt kann einmalig ein pauschaler Rabatt in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt werden.
- (2) Das Studienentgelt wird bis auf den Teilbetrag gemäß § 3 Absatz 2 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Erfolgt eine Immatrikulation noch innerhalb des nächsten Jahres, wird der Teilbetrag auf das Studienentgelt angerechnet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch der Teilbetrag gemäß § 3 Absatz 2 auf Antrag erstattet werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige das Unterbleiben der Immatrikulation nachweislich nicht zu vertreten hat.

(3) Der Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nicht, sollte das Studium nach der Immatrikulation nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Ist eine Studierende oder ein Studierender aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, insbesondere bei Studierunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder bei beruflicher Versetzung, kann das Studienentgelt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung des International Graduate Centers unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Masterstudiengang bereits studierten Fachsemester gestundet, ganz oder teilweise erstattet werden. Der Grund für die unterbliebene Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist unverzüglich nach seiner Entstehung schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 6

Zusätzliche Entgelte / Kosten

(1) Für jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges beträgt das Studienentgelt 500 Euro. Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Für die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 500 Euro erhoben, soweit in der Anlage kein höherer Betrag festgelegt wurde. Das Studienentgelt nach Absatz 1 wird auf das Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul oder die Wiederholung der Masterthesis angerechnet.

(3) Für die Überprüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten zur Anrechnung im Rahmen der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem der in den Anlagen 1 A und 1 B genannten Studiengänge, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst, als nach § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vorgesehen ist (ergänzender Qualifikationsnachweis), wird ein Entgelt in Höhe von 500 Euro erhoben.

(4) Für die Durchführung eines begleiteten Praxissemesters zum Erwerb zusätzlich benötigter Kompetenzen im Rahmen der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem der in den Anlagen 1 A und 1 B genannten Studiengänge nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen wird ein Entgelt in Höhe von 500 Euro erhoben.

(5) Die nach dieser Ordnung festgelegten Entgelte enthalten nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

§ 7

Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen

(1) Für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Rahmen eines Modulstudiums erhebt die Hochschule Bremen Entgelte in der sich aus Anlage 2 ergebenden Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung. Das Entgelt ist zum Semesterbeginn im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann eine Zahlung in monatlichen Raten im Voraus bewilligt werden. § 2 Absätze 2 und 3 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Gezahlte Entgelte nach Absatz 1 werden - mit Ausnahme eines Betrags für den administrativen Mehraufwand - auf das Entgelt für ein nachfolgendes Vollstudium in einem weiterbildenden Masterstudiengang der Hochschule Bremen angerechnet, soweit die entsprechenden Module prüfungsrechtlich anerkannt werden. Die Höhe des Anrechnungsbetrags ergibt sich aus Anlage 2.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016 /17 an der Hochschule Bremen immatrikulieren. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15.11.2012 außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bis zum Sommersemester 2016 immatrikuliert wurden, finden die bisherigen Regelungen weiter Anwendung.

Bremen, den 5. September 2016
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Anlage 1 A Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts
1. Global Management (MBA)	12.500 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	12.500 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	12.500 Euro
4. Engineering in Aeronautical Management (M.Eng.)	8.500 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	6.525 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	7.975 Euro
7. European Studies (M.A.)	7.900 Euro

Anlage 1 B
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts	
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen
1. Business Administration (MBA)	15.100 Euro	14.900 Euro
2. Business Management (M.A.) ¹	13.900 Euro	13.700 Euro
3. Kulturmanagement (M.A.)	9.800 Euro	9.600 Euro

Anlage 2
Entgelte für Module im Rahmen eines Modulstudiums (§ 7)

Masterstudiengang	Höhe des Modulentgelts	Anrechnungsbetrag
Business Administration (MBA)	1.440 Euro	1.200 Euro
Business Management (M.A.)	1.240 Euro	1.000 Euro
Kulturmanagement (M.A.)	915 Euro	800 Euro

¹ Vorbehaltlich der Akkreditierung

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 4 / 2019

Vom 20. August 2019

Inhalt:

- 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz** (S. 2)
- 2. Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen** (S. 3)

Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Vom 10. Juli 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Juli 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 10. Juli 2019 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen vom 1. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016), zuletzt geändert am 26. Januar 2017 (Amtliche Mitteilungen 2/2017), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Rahmen eines Modulstudiums erhebt die Hochschule Bremen Entgelte in der sich aus Anlagen 1 A und 1 B ergebenden Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung."

2. Die Anlagen 1 A und 1 B erhalten folgende Fassung:

**Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in
weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

**Anlage 1 A
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit**

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts	Höhe des Modulentgelts*
1. Global Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro	1.290 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7.200 Euro	1.290 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8.800 Euro	1.290 Euro
7. European Studies (M. A.)	7.900 Euro	1.290 Euro

**Anlage 1 B
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit**

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modulentgelts*
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen	
1. Business Administration (MBA)	15.100 Euro	14.900 Euro	1.490 Euro
2. Business Management (M. A.)	13.500 Euro	13.300 Euro	1.290 Euro
3. Kulturmanagement (M. A.)	9.800 Euro	9.600 Euro	915 Euro

3. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

** Im Modulentgelt enthalten sind 290 Euro zusätzlicher, nicht anrechenbarer Verwaltungsaufwand. Beim Studiengang Kulturmanagement beträgt dieser zusätzliche, nicht anrechenbare Verwaltungsaufwand 115 Euro.*

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2020

Vom 4. Juni 2020

Inhalt:

Satzung des Beirats für die dualen Programme des Studiengangs Automatisierung/ Mechatronik an der Hochschule Bremen	(S. 2)
Satzung des Beirates des Internationalen Frauenstudiengangs Informatik - dual an der Hochschule Bremen	(S. 3)
Satzung des Beirates des Dualen Studiengangs Informatik an der Hochschule Bremen	(S. 5)
Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudien- gängen der Hochschule Bremen	(S. 7)
Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)	(S. 8)
Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen	(S. 11)
Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudien- gänge der Hochschule Bremen	(S. 12)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 2 / 2020 vom 4. Juni 2020

Internet: http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. Januar 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 23. Januar 2020 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen vom 1. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016), zuletzt geändert am 10. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 4/2019), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

1. Die Anlage 1 A erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 A Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts	Höhe des Modulentgelts*
1. Global Management (MBA)	14.900 Euro	1.490 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	13.500 Euro	1.290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	14.900 Euro	1.490 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro	1.290 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7.200 Euro	1.490 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8.800 Euro	1.490 Euro
7. European Studies (M. A.)	9.800 Euro	1.290 Euro

2. Die Anlage 1 B erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 B Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modulentgelts
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen	
1. Business Administration (MBA)	15.900 Euro	15.700 Euro	1.490 Euro
2. Business Management (M. A.)	14.900 Euro	14.700 Euro	1.290 Euro
3. Kulturmanagement (M. A.)	9.800 Euro	9.600 Euro	915 Euro

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 4 / 2020

Vom 16. Juli 2020

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz	(S. 2)
Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen	(S. 6)
Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen	(S. 7)

Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Vom 9. Juli 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 9. Juli 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 9. Juli 2020 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen vom 1. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016), zuletzt geändert am 23.01.2020 (Amtliche Mitteilungen 2/ 2020), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die sich aus den Anlagen ergebenden reduzierten Studienentgelte können zugrunde gelegt werden, wenn sich aufgrund besonderer Umstände hinsichtlich des Umfangs oder der Form des Studienangebots der Hochschule Einschränkungen zu Lasten der Studierenden ergeben.“

2. Die Anlage 1 A erhält mit Wirkung ab Wintersemester 2020/2021 folgende Fassung:

Anlage 1 A Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modul-entgelts*
	Reguläres Entgelt (<u>reduziertes Entgelt</u>)	Bei Zahlung im Ganzen (<u>reduziertes Entgelt</u>)	
1. Global Management (MBA)	14.900 Euro (<u>13.900 Euro</u>)	14.400 Euro (<u>13.400 Euro</u>)	1.490 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	13.500 Euro (<u>12.500 Euro</u>)	13.000 Euro (<u>12.000 Euro</u>)	1.290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	14.900 Euro (<u>13.900 Euro</u>)	14.400 Euro (<u>13.400 Euro</u>)	1.490 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro		1.290 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7.200 Euro (<u>6.700 Euro</u>)	7.000 Euro (<u>6.500 Euro</u>)	1.490 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8.800 Euro	8.600 Euro	1.490 Euro
7. European Studies (M. A.)	9.800 Euro (<u>8.800 Euro</u>)	9.300 Euro (<u>8.300 Euro</u>)	1.290 Euro

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 9. Juli 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

* Das Modulentgelt enthält 290 Euro, im Falle des Studiengangs Kulturmanagement 115,00 Euro, für zusätzlichen, nicht anrechenbaren Verwaltungsaufwand.